



Pädagogische
Hochschule Ludwigsburg

Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für nicht-konsequente Vollzeit- Masterstudiengänge

Vom 5. August 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) am 16. Juli 2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 5. August 2009 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung für Studierende in nicht-konsequente Vollzeit-Masterstudiengängen. Sie findet keine Anwendung für Beruf begleitende Masterstudiengänge, für welche eigene Gebührensatzungen gelten.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg erhebt für das Studium in Vollzeit-Masterstudiengängen Studiengebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Zweckbestimmung

Die Gebühren werden von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet. Über die Verwendung der Einnahmen wird nach § 13 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (siehe Anlage) entschieden.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500 Euro. Studienhalbjahre stehen Semestern gleich.
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den Folge semestern fällig. Über die Zahlungspflicht wird ein Gebührenbescheid erstellt.
- (3) Bei einer Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist zu erstatten.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium ausgenommen, sofern der Beurlaubungsantrag innerhalb der Rückmeldefrist gestellt wurde. Bei Anträgen, die nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Vorlesungsbeginn gestellt werden, wird die gezahlte Gebühr zurück erstattet.
- (2) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,
 1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung in Anspruch nehmen oder

genommen haben; wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden,

3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (3) Eine Befreiungsmöglichkeit aufgrund herausragender Leistungen im Studium regeln die §§ 4 und 5 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Befreiung Studierender von Studiengebühren aufgrund herausragender Leistungen im Studium (siehe Anlage).
- (4) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 2 befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht nach § 2 befreit werden, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (5) Die Hochschule kann die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden (siehe Anlage).
- (6) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 2 bis 4 bzw. über die Stundung nach Absatz 5 entscheidet die Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Absatz 5 regelmäßig in der Rückmeldefrist zu stellen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Nachweispflicht

Bewerber und Studierende sind verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Befreiung, die Stundung oder den Erlass durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten, Anwendung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2009/2010.

Die separate Gebührensatzung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft und –management vom 12. Juni 2008 wird zum Wintersemester 2009/2010 aufgehoben.

Ludwigsburg, den 5. August 2009

Prof. Dr. M. Fix
Rektor